

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der achte Titul von dem Rescript, worinn Acten und Bericht eingefordert werden [compulsoriales], und dem Unterrichter befohlen wird, die Sache in demselben Zustande zu lassen [inhibitoriales].

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

erkannt; worauf sodann, nach Einlangung derselben, der Beschwerde halber, dem Befinden nach, ferner ergeheth was Recht ist. Beschlossen u. s. w.

Der achte Titel

von

dem Rescript, worinn Acten und Bericht eingefordert werden [compulsoriales], und dem Unterrichter befohlen wird, die Sache in demselben Zustande zu lassen [inhibitoriales].

§. 375.

Von Einforderung der Acten [compulsoriales, Zwangsbriefe].

Wenn also im vorigen Bescheide die Appellationsproceffe soweit erkannt sind, daß die Acten abzufordern die Nothdurft erfordert, und dem Unterrichter anbefohlen werden muß, vorerst nichts weiter in der Sache vorzunehmen, so ist ein Rescript an selbigen zu erlassen, worinn zum Eingange die geschene Appellation sowohl als deren gehörige Fortsetzung bekannt gemacht, in einigen Obergerichten auch die Rechtfertigungsschrift mitgeschicket, und dabey angeführet wird, daß die vorigen Acten einzusehen vor nöthig erachtet sey.
Dann

Dann wird dem Richter anbefohlen: die vorigen Acten binnen einer gewissen Frist *a)* mit den Entscheidungsgründen, auf des Appellants Kosten *b)*, einzusenden, und Bericht zu erstatten *c)*. Unterweilen wird umständlich vorgeschrieben, was vor Acten, die mit der gegenwärtigen Sache eine Verbindung haben, beyzulegen, oder was vor ein Bund von mehreren Acten eingeschicket werden soll, wenn die gesammte Acten einzuschicken unnöthig ist. Ohne dringende Ursachen müssen nach dem heutigen Appellationsprocess die vorigen Acten nicht ohngefordert eingesandt, aber auch von Seiten des Oerrichters ohne Begründung seiner Gerichtsbarkeit nicht abgefordert werden. Diese drey Punkte machen die Zwangsbriefe [compulsoriales] aus.

- a)* Nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 4. binnen 14 Tagen.
- b)* In Armensachen müssen die Acten ohnentgeltlich eingesandt werden. Concept I. 55. 5. Nach dem alten Gerichtsgebrauche wurden die Acten immer abgeschrieben, und bey den Reichsgerichten häufig übersezet. Die Gebühren werden gemäßiget, und dabey muß es schlechterdings bleiben. Resol. dubia von 1583. n. 1. und 2.
- c)* Im Reichsabschiede von 1654. §. 60. ist solches bey Strafe 2 Mark löthigen Goldes vorgeschrieben.

§. 376.

Von dem Verboth nichts weiter vorzunehmen
[inhibitoriales].

Wenn nun die Appellation die Wirkung hat, die Rechtskraft aufzuhalten, welches die Regel

gul ausmachet [§. 353.], so wird dem Richter mit oder ohne Strafe, worinn der Gerichtsbrauch verschieden ist, anbefohlen: sich alles ferneren Verfahrens zu enthalten, und die Sache in dem gegenwärtigen Zustande zu lassen, und hiersinn bestehen die sogenannte inhibitoriales.

§. 377.

Von dem Befehle die Neuerung und Eingriffe abzustellen.

Daferne etwa Neuerungen beschwehrend angezeigt wären, so wird in diesem, oder wenn die Neuerungen erst nachher vorgefallen in einem besondern Rescript dem Unterrichter bey einer nahnhastigen Strafe anbefohlen, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, und nach Verhältnis des Vergehens, Strafe oder Verweis erlannt.

M u s t e r:

Unsere freundliche 2c.

Wir lassen euch unverhalten sehn, wasgestalt Christoph E. in Schoningen von einem unterm 13ten Febr. d. J. vor Christoph H. ihm aber zuwider von euch abgegebenen Bescheide anhero appelliret. Wann nun derselbe seine Rechtfertigungsschrift allhier eingebracht; und man dann die in dieser Sache vor euch ergangene Acten einzusehen, und mit den vorgebrachten Beschehden zusammen zu halten nöthig findet; so begehren an Statt Sr. Königl. Majest. Unserer allergnädigsten Königs, Chursürsten und Herrn,
wir

wir an euch hiemit, ihr wollet angeregte Acten mit dem allerfordersamsten, und zwar längstens binnen 8 Tagen, nach Empfangung dieses, in Umschrift nebst den Entscheidungsgründen zu hiesiger Hofgerichts-Canzley auf Appellants Kosten einsenden: inzwischen aber alles Verfahrens in dieser Sache euch gänzlich enthalten. Wir versehen uns dessen, und sind euch zu freundl. rc. geneigt. N. den 24ten May 1756.

Königl. rc.

An das Amt N.

Der neunte Titel

von

der Bitte um geschärfteren Befehl die Acten einzuschicken [arctiores compulsoriales].

Wenn der Unterrichter die Acten nebst Bericht nicht einsendet, so bescheiniget der Appellant a) die richtige Behändigung des vorigen Rescripts, beschwehret sich bey dem Oerrichter darüber, und bittet um geschärfteren Befehl, welcher sodann, auch unter Bedrohung einer gewissen Strafe, auch mit Erstattung der Kosten, erlassen wird b). Nach dem Justinianischen Recht c) soll der Unterrichter die Acten binnen dreysig Tagen an die Partheyen ausliefern und diese bey Verlust der Appels